

(AGV) Allgemeine Veranstaltungsbedingungen der Altrhein - Narren Wörth e.V.

1. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte und dem Betreten des Veranstaltungsorts werden diese Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen von jedem Besucher anerkannt. Bei einer Weitergabe der Eintrittskarte an Dritte haftet der Käufer für die Kenntniserlangung und das Anerkenntnis dieser AVB durch den Dritten. Durch den Erwerb der Eintrittskarte kommt eine vertragliche Beziehung zwischen dem Käufer und den Altrhein - Narren Wörth e.V. Die ALTRHEIN - NARREN WÖRTH E.V. darf Personen mit Eintrittsbändern, Stempeln, etc. markieren.
2. Jeder Besucher ist verpflichtet, auf dem gesamten Veranstaltungsgelände das Jugendschutzgesetz (JuSchG; siehe Aushang) und auch das Rauchverbot im Gebäude zu beachten. Die Hausordnung der Stadt Wörth bzw. des Veranstaltungsort ist bindend. Verstöße Dritter sind umgehend beim Sicherheitspersonal zu melden.
3. Personen, die Kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet sind, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt, es sei denn, der Aufsichtspflichtige hat seiner Aufsichtspflicht genügt oder der Schaden wäre auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden (§832 BGB).
4. Den Anweisungen des Sicherheits-, sowie Veranstaltungspersonals ist Folge zu leisten. Wir behalten uns vor, Personen, die auf dem Veranstaltungsgelände Straftaten (z.B. Diebstahl, Drogenhandel, Körperverletzung) begehen, den Ablauf der Veranstaltung gefährden oder stören von der Veranstaltung ohne Rückerstattung des Eintrittspreises zu verweisen.
Der Veranstalter behält sich vor Strafanzeige zu stellen
5. Wir behalten uns vor, insbesondere stark alkoholisierte Personen, den Eintritt zu verwehren. Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt generell nicht gestattet. Ein Altersnachweis muss mitgeführt werden.
6. Aus akustischen und technischen Gründen kann es an bestimmten Stellen innerhalb des Veranstaltungsgeländes zu erhöhten Lautstärkekonzentrationen kommen. Für den Schutz vor Hörschäden ist der Veranstaltungsbesucher selbst verantwortlich.
7. Der Missbrauch von Sicherheitseinrichtungen sowie die Beschädigung jeglicher Art von Gegenständen und Diebstahl werden strafrechtlich verfolgt.
8. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen, sofern der Schaden auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Die gilt auch für Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Der Besuch erfolgt auf eigene Gefahr. Die ALTRHEIN - NARREN WÖRTH E.V. erklären sich jedoch bereit, alle rechtlichen Auflagen zu erfüllen um eine reibungslose Veranstaltung zu gewährleisten.
9. Die ALTRHEIN - NARREN WÖRTH E.V. haftet nicht für Änderungen im Programm- und Festablauf. Eine Rückerstattung findet nicht statt. Ersatzansprüche sind gänzlich ausgeschlossen, wenn eine Absage wegen höherer Gewalt oder nach behördlicher Anordnung erfolgt, es sei denn, die Anordnung hat der Veranstalter zu vertreten.
10. Brandschutzordnung sowie Flucht- und Rettungsplan sind im Gefahrenfall zu beachten.
11. Von der Veranstaltung werden Bild- und Tonaufzeichnungen aus Sicherheits- und Werbegründen erstellt bzw. Live übertragen. Der Besucher überträgt das Recht am eigenen Bild sowie alle eventuell entstehenden urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- oder sonstigen Rechte ausschließlich,

übertragbar, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkt an den herzustellenden und gegebenenfalls später bearbeiteten Ton- und/oder Bildaufnahmen und an jeglicher daraus resultierenden sonstigen Produktion an den Veranstalter. Der Veranstalter behält sich vor, diese Medien zu Werbezwecken zu veröffentlichen. Falls dies von der Besucherseite verwehrt wird, ist darauf eindeutig bei der Aufnahme zu verweisen.

12. Es ist untersagt, sämtliche Gegenstände aus Glas, Waffen aller Art, Fackeln, pyrotechnische Gegenstände, sowie sonstige gefährliche Gegenstände auf das Veranstaltungsgelände mitzubringen. Der Veranstalter darf Taschen durchsuchen und bei Nichteinhaltung kann er Besuchern mit verbotswidrig mitgeführten Dingen den Eintritt verweigern. Zur Kontrolle der Einhaltung des Mitführverbotes ist der Veranstalter zu einer optischen und manuellen Prüfung von Taschen und Kleidung, sowie am Körper berechtigt.

13. Die Bestuhlung ist von der Stadtverwaltung Wörth vorgeschrieben und bedarf strengster Einhaltung. Zuwiderhandlungen können mit dem Ausschluss von der Veranstaltung geahndet werden.

14. Notausgänge sind freizuhalten.

15. Verhält sich ein Besucher nicht dementsprechend, so dass andere Personen die Veranstaltung nicht in normaler Form genießen können, oder dass andere zu Schaden kommen, so kann der Veranstalter jeder Zeit vom Hausrecht Gebrauch machen und Besucher von der Veranstaltung ausschließen. Dieses Hausverbot kann auch für Folgeveranstaltungen erteilt werden.

16. Gerichtstand ist Landau

17. Durch die Unwirksamkeit eines oder mehrerer Teilen dieser Bedingungen wird die Wirksamkeit der Übrigen nicht berührt.

18. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist nicht gestattet

Wörth, den 24.10.2018

Der Vorstand